



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

14. Jänner 1992

Zl. 353.110/157-I/6/91

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

19401AB

1992 -01-14

zu 1965 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller, Mag. Haupt haben am 14. November 1991 unter der Nr. 1965/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend kompetenzrechtliche Grundlage für Energiesparmaßnahmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden zur Erlassung von einfachgesetzlichen Energiesparmaßnahmen kompetenzrechtliche Überlegungen seitens des Verfassungsdienstes angestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind Novellierungsschritte geplant oder in Arbeit, um eine Kompetenzverteilung zu schaffen, die sich für eine effiziente öffentlichrechtliche Umweltgesetzgebung besser eignet als die derzeitige Kompetenzverteilung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Der Verfassungsdienst kam dabei zu folgendem Ergebnis:
Es trifft zu, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom

- 2 -

15. März 1986, G 60/82, ausgesprochen hat, daß Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, nicht als Maßnahmen der gewerbe-
polizeilichen Gefahrenabwehr qualifiziert und daher vom Bund
auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Kompetenztatbestands
"Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Artikel 10
Absatz 1 Z 8 B-VG) geregelt werden können.

Dem Erkenntnis ist jedoch nicht zu entnehmen, daß dem Bund
überhaupt keine Kompetenz für die Erlassung von Regelungen zum
Zweck einer im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegenden,
sinnvollen Nutzung von Energie zur Verfügung steht. Aufgrund
der geltenden Kompetenzverteilung ist der Bund beispielsweise
zuständig, die Gestaltung der Energiepreise, insbesondere des
Stromtarifs, gesetzlich zu regeln. Der Bundesgesetzgeber hat
weitere aufgrund des Artikels 17 des B-VG die Möglichkeit,
durch die Erlassung von Förderungsgesetzen konkrete Anreize zum
Energiesparen zu setzen, was insbesondere durch die Erlassung
und die erst jüngst erfolgte Änderung des Fernwärmeförderungs-
gesetzes geschehen ist. Gestützt auf den Kompetenztatbestand
der "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" (Artikel 10 Absatz
1 Z 8 B-VG) kann durch Bundesgesetz auch die Kennzeichnung von
Waren im Hinblick auf den bei ihrer Verwendung anfallenden
Energieverbrauch sowie die Ersichtlichmachung des Energiever-
brauchs bei Dienstleistungen vorgeschrieben werden. Derartige
Regelungen bestehen derzeit schon für bestimmte Haushaltsgeräte
in einzelnen Verordnungen des Bundesministers für wirtschaft-
liche Angelegenheiten. Sie könnten durchaus auch auf andere
Produkte ausgedehnt werden. Gesichtspunkte des Energiesparens
können schließlich auch in die Gestaltung der Steuergesetze
Eingang finden.

Der Bund ist also durchaus für eine Reihe von Maßnahmen im Be-
reich des Energiesparens zuständig. Die Frage der Zuständigkeit
des Bundes muß allerdings bei jeder einzelnen Maßnahme geson-
dert geprüft werden.

- 3 -

Zu Frage 2:

Was die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Umweltgesetzgebung betrifft, stelle ich fest, daß mit der B-VG Novelle 1988 für die Luftreinhaltung (mit Ausnahme von Regelungen betreffend den Hausbrand) sowie für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle (hinsichtlich anderer Abfälle bei Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung) eine (zentrale) Bundeskompetenz geschaffen wurde. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von anderen Kompetenztatbeständen, die dem Bund gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ermöglichen, z.B. im Bereich des Gewerberechts oder des Wasserrechts. Richtig ist allerdings auch, daß eine umfassende Zuständigkeit des Bundes für den Umweltschutz nicht besteht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aktuelle Überlegungen bestehen, die bundesstaatliche Kompetenzverteilung neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang wird sich vor allem auch die Frage der kompetenzmäßigen Gestaltung sogenannter Querschnittsmaterien stellen. Diese Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung bedarf jedoch intensiver Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, deren fachliche Grundlagen zwar vorliegen, deren Ergebnisse noch nicht absehbar sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Jörg', written in a cursive style.